



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 52	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Seite 54	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) BP 113 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (Skaterbahn)
Seite 56	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 142, Erschließung östl. der Max-von-Schenkendorf- Straße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
Seite 58	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuaposto- lischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächen- nutzungsplanes
Seite 61	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 142, Erschließung östl. der Max-von-Schenkendorf- Straße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 63	Aufgebot eines Sparkassenbuches
Seite 63	Tagesordnung zur 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 27.06.2013

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Hiermit wird die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukirchen-Vluyn, einschließlich der bis zum 20.02.2013 genehmigten und abgeschlossenen Änderungen, bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der bis zum 20.03.2013 genehmigten und abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungen umfasst das Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn und ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die neue zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.04.2013

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

BP 113, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (Skaterbahn)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist der Bau einer Skateranlage im Nord-Süd-Grünzug auf Niederberg. Die Fläche ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' festgesetzt worden. Um dort eine Skateranlage unterzubringen muss die Festsetzung im Bebauungsplan in Sport- und Spielanlage mit der Zweckbestimmung 'Skateranlage' geändert werden. Die Skateranlage soll südlich der Niederrheinallee und nördlich des Platzes mit den Fördertürmen entstehen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.05.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 113 1. Änderung

Gebiet Infrastruktur Niederberg I

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 142, Erschließung östl. der Max-von-Schenkendorf-Straße
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Um einen Bauantrag der AWO auf dem Flurstück 2607 an der Max-von-Schenkendorfstraße im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 134 genehmigen zu können ist es zwingend, dass die Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan Nr. 142 dient ausschließlich dazu, den Rechtscharakter der verkehrlichen Erschließungsfläche zu ändern.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.05.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 142

Erschließung östlich der Max von Schenkendorf-Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel ist der Abriss bzw. Neubau der Gebäude der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen, um die sanierungsbedürftigen Räume zu ersetzen bzw. mit einer moderaten Erweiterung eine evtl. zukünftige Zusammenlegung mehrerer Gemeinden an diesem Standort durchführen zu können.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.06.2013 bis 10.07.2013

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Diese Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

39. Jahrgang

Erscheinungstag: 24.05.2013

Nr. 6

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.05.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

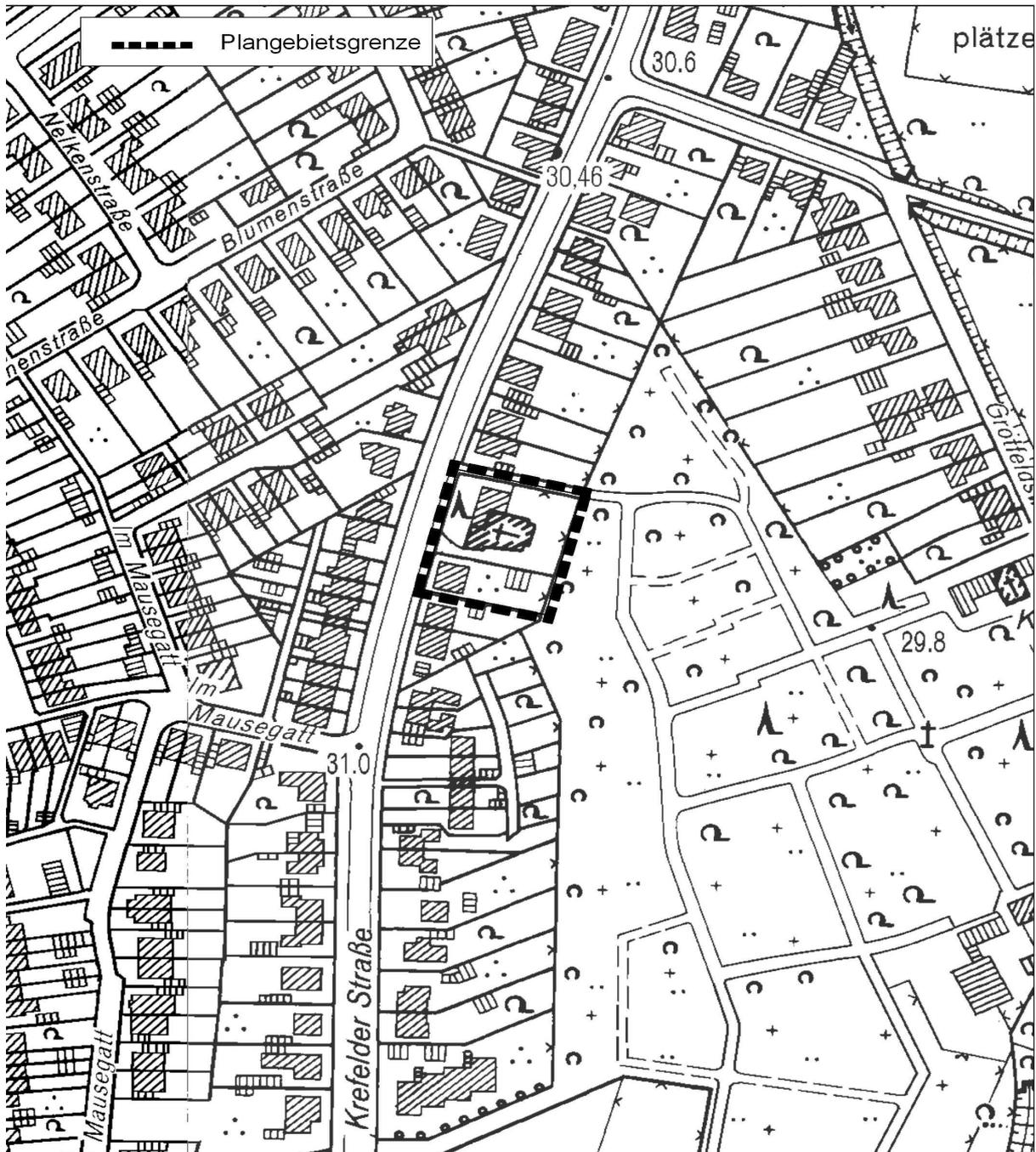
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129

Gebiet der Neuapostol. Kirche in Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 142, Erschließung östl. der Max-von-Schenkendorf-Straße
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Um einen Bauantrag der AWO auf dem Flurstück 2607 an der Max-von-Schenkendorfstraße im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 134 genehmigen zu können ist es zwingend, dass die Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan Nr. 142 dient ausschließlich dazu, den Rechtscharakter der verkehrlichen Erschließungsfläche zu ändern. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 10.06.2013 bis 09.07.2013

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.05.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 142

Erschließung östlich der Max von Schenkendorf-Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591190578 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 07.05.2013

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Am Donnerstag, den 27.06.2013 findet in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers ab 16.00 Uhr die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Juni 2012
 2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2012 und Entlastung der Sparkassenorgane
 3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
 4. Genehmigung der Wiederbestellung von zwei Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
 - a) Herrn Sparkassendirektor Giovanni Malaponti
 - b) Herrn Sparkassendirektor Frank-Rainer Laake
 5. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
-

6. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates
7. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
8. Verschiedenes

Moers, den 23. Mai 2013

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
(Vorsitzender)
